



Alte Hansestadt Lemgo

Merkblatt Schülerfahrkosten

Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs.4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung vom 16.04.2005) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung übernimmt die Alte Hansestadt Lemgo die notwendigen Fahrkosten zu den städtischen Schulen, wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule für Schülerinnen und Schüler

- der Grundschulen mehr als 2 km
- der Sekundarstufe I, sowie der Klasse 10 (EF) des Gymnasiums mehr als 3,5 km
- der Sekundarstufe II (Q1 und QII) mehr als 5 km

beträgt.

Unabhängig von der Schulweglänge kann ein Anspruch bestehen

- aus gesundheitlichen Gründen, dem Antrag ist in diesem Fall ein ärztliches Attest beizufügen
- bei besonderem gefährlich oder ungeeigneten Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung

Nächstgelegene Schule

Nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, haben einen Fahrkostenerstattungsanspruch in Höhe der Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule notwendig entstehen würden.

Was wird bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt?

Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform werden u.a. nicht berücksichtigt

- besonderes Fremdsprachenangebot
- besondere Unterrichtsveranstaltungen
- unterschiedliche Kursangebote
- Ganztagschulen

Die Feststellung, ob die nächstgelegene Schule dem gewählten Bildungsgang entspricht, hat sich allein an der Möglichkeit auszurichten, die Abschlussberechtigung der gewählten Schulform zu erreichen, z.B. an einem Gymnasium die allgemeine Hochschulreife oder an einer Realschule die Fachoberschulreife.

Fahrkarten

Bei einem voraussichtlichen Anspruch auf **volle** Fahrkostenerstattung (Überschreitung der oben genannten Entfernungsgrenzen unter Beachtung der nächstgelegenen Schule) stellen Sie bitte spätestens bis zum 15.05. einen Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten. Anträge erhalten Sie im Schulsekretariat. Bei Unklarheiten halten Sie bitte Rücksprache mit dem Schulsekretariat oder der Abteilung Verwaltung Jugend und Schule, Frau Groll, Tel. 05261/213271.

Erstattung von Schülerfahrkosten für gemeindefremde Kinder

Für alle Schülerinnen und Schüler die nur einen Teilanspruch auf Fahrkostenerstattung haben und insofern keine Fahrkarte erhalten, stellen Sie bitte spätestens bis zum 15.05. einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten. Sie erhalten dann einen Bescheid über die Höhe der Kostenerstattung. Es sind jeweils nur die wirtschaftlichsten Fahrkosten erstattungsfähig z.B. bis zur nächstgelegenen Schule derselben Schulform. Im Regelfall sind das die Kosten für **öffentliche Verkehrsmittel** bis maximal in Höhe der Kosten für ein Schüler/AzubiMonatsTicket in der jeweiligen Preisstufe.

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten gem. Schülerfahrkostenverordnung

- Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die volle Kostenübernahme erhält Ihr Kind das Schüler/AzubiMonatsTickets im Schulbüro.
- Bei Nichterfüllung der vollen Anspruchsvoraussetzungen erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der fiktiven Fahrkostenerstattung.
- Liegen keine Anspruchsvoraussetzungen vor (nächstgelegene Schule der gewählten Schulform unter 3,5 km bzw. 5 km Entfernung) erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Die Erstattung der „Fiktiven Fahrkosten“ erfolgt halbjährlich unter Vorlage der Originale der Fahrkartenbelege.

Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten beim Übergang von der EF in die Q1 aufgrund der oben genannten Entfernungsgrenzen entfallen kann.

Eine Kostenerstattung für Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenausweise ist grundsätzlich nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten nur möglich ist, wenn der Antrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Schuljahres (31.10.) gestellt wird.

Anträge erhalten Sie im Schulsekretariat. Bei Unklarheiten halten Sie bitte Rücksprache mit dem Schulsekretariat oder der Abteilung Verwaltung Jugend und Schule, Frau Groll, Tel. 05261/213271.